

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q1/2026





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

auch wenn im 1. Quartal dieses (und eines jeden) Jahres gewöhnlich die Erstellung der Abschlüsse und Jahresberichte dominiert, haben sich rund um die Regulierung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung einige Neuigkeiten und Entwicklungen ergeben. Diese sollten nicht übersehen werden – und daher berichten wir wie immer darüber in Kürze.



BilanzRL, der CSRD und der Abschlussprüfer-RL. Diese neuen Vorschriften traten Mitte März 2026 in Kraft, wobei die Vereinfachungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bis März 2027 in nationales Recht umzusetzen sind.

Auf **internationaler Ebene** ist auf drei wichtige Konsultationen hinzuweisen. Der IASB hat Ende 2025 und im Februar 2026 jeweils eine Konsultation für Ergänzungen an IFRS 9 (Risk Mitigation Accounting) sowie Änderungen an IAS 28 (Fair Value-Option) gestartet. Erstere stellt eine neuartige Bilanzierungsidee für Risikomanagementaktivitäten dar – die unbedingt gewürdigt werden soll, und zwar nicht nur durch Banken – Kommentierungsperiode bis Juli 2026. Gern verweisen wir dazu auf unsere geplante Joint Outreach-Veranstaltung am 2. Juni 2026. Zweitere ist eine wichtige und dringliche Klarstellung im Zusammenhang mit der Erstanwendung von IFRS 18 – diese soll daher auch schon Mitte 2026 finalisiert und dann zeitnah indossiert werden. Der ISSB hat zudem soeben eine weitere Konsultation zur Änderung von SASB-Standards gestartet. Auch diese Konsultation läuft bis Juli 2026.

Zudem möchten wir mit Stolz erwähnen, dass das DRSC seit kurzem Mitglied ist im SSAF, dem Beratungsgremium des ISSB.

Auf **europäischer Ebene** ist zu berichten, dass die EU-Kommission zum einen im Februar 2026 nunmehr IFRS 18 indossiert hat – damit steht dessen Erstanwendung in der EU ab 1. Januar 2027 nun nichts mehr im Wege. Zum anderen wurde die CSRD-Änderungsrichtlinie (sog. Substance Proposal) ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht; diese enthält Änderungen u.a. an der

Die CSRD-Änderungen und die laufende ESRS-Überarbeitung bringen durchaus Erleichterungen mit sich, was aber nicht unbedingt von allen Seiten als echter Fortschritt angesehen wird. Hierzu haben wir einen lesenswerten Kommentar aus der Unternehmensparxis für Sie auf Seite 4 in diesem Quartalsbericht!

Abschließend sind noch Themen auf **nationaler Ebene** zu erwähnen. Auf dieser Ebene hält (das Warten auf) die CSRD-Umsetzung in Deutschland nach wie vor Unternehmen, Prüfer und zahlreiche andere in Atem. Derzeit laufen die Beratungen in den Ausschüssen des Bundestags. In diesem Zusammenhang haben wir jüngst eine Änderung des DRSC-Anwendungshinweises (AH) 5 verabschiedet; seine Geltungsdauer wurde damit um ein Jahr verlängert. AH 5 klärt u.a. die Frage, welches Geschäftsjahr das erste Jahr ist, für das die Übergangserleichterungen der ESRS gelten.

Außerdem haben wir uns in den letzten Monaten bei einer Initiative des BMJV zum Bürokratieabbau in der Finanzberichterstattung eingebracht. Hierbei haben wir an Workshops teilgenommen und daraufhin konkrete Themenvorschläge für eine mögliche Vereinfachung des nationalen und europäischen Rechtsrahmens erarbeitet und dem BMJV schriftlich unterbreitet.

Wir wünschen Ihnen wie immer eine bereichernde Lektüre dieses Berichts,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. Die IFRS-Stiftung	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	6
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	7
e) Sitzungen	7
2. Sonstige Institutionen	8
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	9
1. EFRAG	9
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	9
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	10
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	10
d) Sitzungen	11
2. Europäische Kommission.....	12
3. Sonstige Institutionen	13
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	14
1. DRSC.....	14
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	14
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	15
c) Weitere Aktivitäten zur Finanzberichterstattung	17
d) Weitere Aktivitäten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	18
e) Sonstiges und Institutionelles	19
f) Sitzungen	19
2. Sonstige Institutionen	20
Sonstiges	21
Impressum	24



CSRD 2.0 und ESRS 2.0: Fortschritt oder Formalismusfalle?

Mit der Einführung der Berichtspflichten der EU-Taxonomie-Verordnung hat die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Konzernberichtswesen der BMW Group Einzug gehalten. Daran anknüpfend wurde die Projektleitung für die Umsetzung der CSRD und der ESRS sowie die Verantwortung für die Koordination und Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts im Konzernberichtswesen angesiedelt, um Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung bestmöglich miteinander zu verzahnen.

Mit Blick auf die betreffenden regulatorischen Entwicklungen ist die Verabschiedung der überarbeiteten CSRD ausdrücklich zu begrüßen. Die Anpassungen bringen aus Erstersicht wichtige Verbesserungen mit sich, insb. die Erweiterung der Konzernausnahme auf Unternehmen von öffentlichem Interesse und den Verzicht auf verpflichtende sektorale Berichtsstandards. Diese Änderungen ermöglichen die Fokussierung auf zentrale Berichtspflichten und reduzieren Komplexität in der Umsetzung.

Mit der Überarbeitung der CSRD ist nun die klare Erwartung an den deutschen Gesetzgeber verbunden, die europäischen Vorgaben zügig und möglichst 1:1 in nationales Recht zu überführen. Unternehmen benötigen Rechtssicherheit, damit Prozesse und Systeme für das Berichtsjahr 2026 verlässlich vorbereitet werden können. Von besonderer Bedeutung ist die Beibehaltung der sog. Offenlegungslösung. Die in den bisherigen Gesetzesentwürfen vorgesehene Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format wäre eine massive Belastung der Unternehmen im Berichtsprozess ohne erkennbaren Nutzen für die Adressaten.

Ein weiterer Baustein in der regulatorischen Entwicklung ist die Überarbeitung der ESRS. Hier besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf. Während im Aufbau der



Standards einige strukturelle Verbesserungen in der fachlichen Empfehlung von EFRAG erkennbar sind, erfüllen die Überarbeitungsvorschläge inhaltlich noch nicht die Erwartungen an verständliche, konsistente und praktikabel umsetzbare Vorgaben. Insb. die Angabepflichten zu aktuellen und erwarteten finanziellen

Auswirkungen sollten wegen fehlender methodischer Grundlagen unbedingt kritisch überdacht werden. Auch bei der doppelten Wesentlichkeitsanalyse bestehen zahlreiche praktische Herausforderungen fort: ein Mapping von Unterthemen zu den Angabepflichten fehlt weiterhin, und die Vorgaben für den Nettoansatz bei der Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen sind zu kompliziert in der Umsetzung. Die Einführung zusätzlicher Angabepflichten, wie eine Disaggregation bestimmter Angaben zu CO₂-Emissionen, ist ebenfalls klar abzulehnen. Vorrangig sollten die bestehenden Berichtspflichten konkretisiert und stabilisiert werden.

Die bisherigen Anpassungen der ESRS müssen im weiteren Rechtssetzungsverfahren gezielt nachgeschärft und konsistent ausgestaltet werden, um eine effiziente, vergleichbare und auf das Wesentliche fokussierte Berichterstattung zu ermöglichen. Mit der Umsetzung der CSRD und der Revision der ESRS wird sich aus Unternehmenssicht entscheiden, ob es zu einem echten Fortschritt in der Nachhaltigkeitsberichterstattung kommt – oder ob sie letztlich in einer Formalismusfalle endet.

Werner Ellmayer

Der Autor leitet die Fachabteilung für IFRS und nichtfinanzielle Berichterstattung der BMW Group und ist Mitglied der DRSC-Arbeitsgruppe Konzernlagebericht. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich das aktuelle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Verlautbarungen

Im abgelaufenen Quartal hat der IASB keine Verlautbarungen, etwa neue oder geänderte IFRS Accounting Standards, verabschiedet und publiziert.

ii) Konsultationen

1 ED/2025/1 zur Bilanzierung von Risikominderungsaktivitäten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)

Der IASB hatte am 3. Dezember 2025 den Entwurf ED/2025/1 „Risk Mitigation Accounting – Proposed Amendments to IFRS 9 and IFRS 7“ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Hierüber berichteten wir auf S. 5 f. im DRSC-Quartalsbericht Q4/2025.

Der IASB-Entwurf kann bis 31. Juli 2026 kommentiert werden. Der Entwurf nebst zahlreicher Begleitdokumente sowie weitere Informationen sind in der IASB-Pressenachricht auf der Internetseite der IFRS-Stiftung zu finden.

2 ED/2026/1 Änderungen zur Fair Value-Option (Änderungen an IAS 28)

Der IASB hat am 19. Februar 2026 den Entwurf ED/2026/1 mit dem Titel „Amendments to the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures – Proposed Amendments to IAS 28“ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Dieser Entwurf schlägt eine Änderung der Tz. 18 und 19 von IAS 28 vor, um klarzustellen, dass ein Unternehmen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit darin besteht, in bestimmte Arten von Vermögenswerten zu investieren (wie in Tz. 49(a) von IFRS 18 dargelegt), berechtigt ist, die Fair-Value-Option in IAS 28 zu wählen.



Die vorgeschlagenen Änderungen gehen zurück auf den Hinweis verschiedener Stakeholder über die unterschiedliche Anwendung der Anforderungen für die Fair-Value-Option in IAS 28 und die Auswirkungen dieser Unterschiede auf die Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IFRS 18. Daher soll klargestellt werden, welche Unternehmen berechtigt sind, Investitionen unter Verwendung der Fair-Value-Option in IAS 28 zu bewerten. Dies ist besonders wichtig, da immer mehr Unternehmen im Rahmen der Umsetzung von IFRS 18 erwägen, diese Option zu wählen. IFRS 18 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen; daher intendiert das IASB entsprechende Änderungen an IAS 28 bis Mitte des Jahres 2026 abzuschließen.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis 20. April 2026 an den IASB übermittelt werden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Weitere berichtenswerte Projekte und Aktivitäten zur Finanzberichterstattung sind derzeit nicht bekannt.

iv) Interpretationsaktivitäten

Das IFRS IC hat im letzten Quartal folgende endgültigen Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IAS 1 – Getreue Darstellung und Einklang mit den IFRS;
- IFRS 16 – Nutzungsrecht bei Vereinbarungen über Stromspeichernutzung;
- IFRS 18 – Klassifizierung von Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung.
- IFRS 18 – Klassifizierung von Erträgen und Aufwendung aus FX-Derivaten;
- IFRS 18 – Anwendungsbereich der Vorschrift zur Aufgliederung von Aufwendungen;
- IFRS 18 – Beurteilung einer spezifischen Hauptgeschäftsaktivität im Einzelabschluss;
- IFRS 18 – Darstellung von Steuern außerhalb des Anwendungsbereichs von IAS 12.

Zudem hat das IFRS IC folgende vorläufigen Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IFRS 10 – Neueinschätzung der Beherrschung.

c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

Auch der ISSB hat im abgelaufenen Quartal keine Verlautbarungen, etwa neue oder geänderte IFRS Sustainability Standards, verabschiedet und publiziert.

ii) Konsultationen

1 Entwürfe für Änderungen der SASB-Standards

Der ISSB hat am 26. März 2026 den Entwurf *Proposed amendments to the SASB Standards and IFRS S2 Industry-based Guidance* (SASB/ED/2026/1) zur Überarbeitung der SASB-Standards für die Branchen *Electric Utilities & Power Generators* (Energieversorger und Stromerzeuger), *Agricultural Products* (landwirtschaftliche Erzeugnisse) und *Meat, Poultry & Dairy* (Fleisch, Geflügel und Milchprodukte) veröffentlicht. Diese werden ergänzt durch Basis for Conclusions.



Internationale Institutionen

Die Überarbeitung der SASB-Standards ist Teil des ISSB-Arbeitsprogramms 2024-2026 und soll Unternehmen bei der Anwendung von IFRS S1 *General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information* und IFRS S2 *Climate-related Disclosures* unterstützen. Dazu wurden in Phase 1 zunächst die SASB-Standards für 12 Branchen durch den ISSB priorisiert. Neun Branchenstandards wurden bereits im Juli 2025 im Rahmen der Phase 1a konsultiert.

Mit dem nunmehr veröffentlichten Entwurf zur Phase 1b werden umfangreiche Änderungen an den verbleibenden drei Branchenstandards vorgeschlagen. Daneben werden Folgeänderungen an der *Industry-based Guidance on Implementing IFRS S2* vorgeschlagen, um auch in Zukunft einen Gleichlauf mit den klimabezogenen Angaben in den (überarbeiteten) SASB-Standards sicherzustellen.

Die Konsultation endet am 24. Juli 2026.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

1 Forschungsprojekt „*Biodiversity, Ecosystems and Ecosystem Services*“

Der ISSB hatte Ende 2025 entschieden, das Forschungsprojekt „*Biodiversity, Ecosystems and Ecosystem Services*“ (BEES) in ein Standardsetzungsprojekt zu überführen.

In dessen Rahmen soll bis zur COP17 der Biodiversitätskonvention im Oktober 2026 ein Entwurf für entsprechende Offenlegungspflichten vorgelegt werden. Grundlage bildet das Rahmenwerk der *Taskforce on Nature-related Financial Disclosures* (TNFD). Im 1. Quartal 2026 wurden darauf aufbauend insb. Zielsetzung und Anwendungsbereich, zentrale Begriffe und Konzepte sowie die Verbindung von klima- und naturbezogenen Risiken und Chancen erörtert.

d) Institutionelles / Andere Gremien

In dieser Rubrik gibt es diesmal keine zusätzlichen berichtenswerten Neuigkeiten.

e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Januar	IASB Update	ISSB Update	DPOC
Februar	IASB Update	ISSB Update	---
März	IASB Update / IFRIC Update	ISSB Update	DPOC* / Treuhänder / CMAC* / GPF* / SSAF* / ASAF*

* Das Protokoll wurde noch nicht veröffentlicht.



2. Sonstige Institutionen

IOSCO aktualisiert Leitlinien zu alternativen Finanzkennzahlen

Die IOSCO) hat eine aktualisierte Fassung ihrer Leitlinien mit Erwartungen zur Veröffentlichung alternativer Finanzkennzahlen publiziert.

2016 gab die IOSCO erstmals Leitlinien „Verlautbarung zu alternativen Finanzkennzahlen“ heraus, um Emittenten dabei zu unterstützen, klare und entscheidungsnützliche Informationen für Anleger und andere Nutzer von alternativen Finanzkennzahlen bereitzustellen und das Risiko zu verringern,

dass solche Kennzahlen in einer Weise dargestellt werden, die irreführend sein könnte.

Diese Leitlinien wurden nun aktualisiert, um die Wechselwirkung zwischen alternativen Finanzkennzahlen und ähnlichen Finanzkennzahlen, z.B. von der Unternehmensleitung definierte Erfolgskennzahlen (eingeführt durch IFRS 18), zu berücksichtigen, deren Angabe in den Notes eines Jahresabschlusses verpflichtend ist.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen und Konsultationen*

1 Stellungnahmeentwurf zum IASB-ED/2025/1 (Risk Mitigation Accounting)

Am 10. Februar 2026 hat EFRAG den Entwurf einer Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2025/1 *Risk Mitigation Accounting* veröffentlicht.

Darin macht EFRAG folgende vorläufigen Anmerkungen:

- Einige Stakeholder halten es für sinnvoll, die getreue Darstellung der Risikomanagementaktivitäten eines Unternehmens sowie die Beseitigung von Bilanzierungskongruenzen als gleichwertige Ziele der Risikominderungsbilanzierung zu betrachten; EFRAG fragt, warum bestimmte Finanzinstrumente von der Aufnahme in die zugrunde liegenden Portfolios ausgeschlossen werden, wenn das primäre Ziel der Risikominderungsbilanzierung darin besteht, dass ein Unternehmen seine Risikomanagementaktivitäten zur Neufestsetzung der Preise getreu darstellt.
- Zusätzliche Leitlinien zu den Indikatoren wären sehr nützlich, da erhebliche Unsicherheiten darüber bestehen, wie der Test auf übermäßige Risikominderungsanpassungen in der Praxis durchgeführt werden sollte.
- Hinzuweisen ist auf unterschiedliche Meinungen von Stakeholdern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RMA-Modells und zum Zeitpunkt der Aufhebung von IAS 39; jedoch besteht Einigkeit darüber, dass die Übergangsfrist relativ lang sein sollte.
- Die vorgeschlagenen Angabepflichten werden begrüßt, da diese eine erhebliche Verbesserung gegenüber den aktuellen IFRS-Vorschriften darstellen würden, insb. für diejenigen, die die EU-Ausnahmeregelung zu IAS 39 anwenden.
- Es ist wichtig, eine Rechnungslegungslösung zu entwickeln, die das dynamische Zinsrisikomanagement auch von Unternehmen, die Versicherungsverträge gemäß IFRS 17 ausgeben, angemessen widerspiegelt.

EFRAG bittet um Rückmeldungen zum DCL bis 22. Juni 2026. Feedback an den IASB zu ED/2025/1 ist bis 31. Juli 2026 möglich.

2 Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf ED/2026/1 (Änderungen an IAS 28)

Am 27. Februar 2026 hat EFRAG den Entwurf einer Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2026/1 betreffend Änderungen an IAS 28.

Darin unterstützt EFRAG die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen, da sie die Bedenken der Versicherer angesichts unterschiedlicher Auslegungen des Begriffs „ähnliche Unternehmen“ in IAS 28 und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Klassifizierung nach IFRS 18 ausräumen würden. Zudem würde eine zeitnahe Lösung der Auslegungsfragen erreicht.

EFRAG bittet um Rückmeldungen zum DCL bis 7. April 2026. Der IASB-Entwurf selbst kann gegenüber dem IASB bis 20. April 2026 kommentiert werden.



ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal keine Stellungnahmen im Rahmen von Konsultationen anderer Organisationen zur Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

iii) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IAS 21 (FX-Umrechnung in Darstellungswährung mit Hyperinflation).

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

1 Diskussionspapier zur Konnektivität von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

EFRAG hatte am 17. Dezember 2025 ein umfassendes Diskussionspapier mit dem Titel „*Connectivity of Financial and Sustainability Reporting*“ veröffentlicht. Hierüber berichteten wir auf S. 12 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2025.

Rückmeldungen an EFRAG sind noch bis 30. Juni 2026 möglich.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

EFRAG hat jüngst auch keine Stellungnahmen im Rahmen von Konsultationen anderer Organisationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verabschiedet und publiziert.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

EFRAG Due Process Procedures für Aktivitäten zur Finanzberichterstattung

EFRAG hat am 4. Februar 2026 ein Dokument über die *Due Process Procedures for Financial Reporting Activities* veröffentlicht.

Dieses Dokument legt Vorschriften für den Konsultationsprozess fest, den EFRAG in seiner Rolle als fachlicher Berater der KOM, bei seinem Beitrag zum Standardsetzungsprozess des IASB und bei der fachlichen Beratung der KOM zur Übernahme von IFRS-Rechnungslegungsstandards zu befolgen hat.

Bereits im März 2022 veröffentlichte EFRAG eine vergleichbare Beschreibung der Mindestschritte, die vom EFRAG SRB bei der Entwicklung der ESRS einzuhalten sind.

Während für die Finanzberichterstattung ein gründlicher Konsultationsprozess angewendet wird, ist dieser nur sehr allgemein in den internen Regeln von EFRAG beschrieben. Um diese Uneinheitlichkeit zu beseitigen, wurde nun auch der Konsultationsprozess für die Finanzberichterstattung formalisiert.



EFRAG sucht Teilnehmer für Feldtests zum IASB-Entwurf Risk Mitigation Accounting

EFRAG hat am 12. März 2026 einen Aufruf gestartet und bittet IFRS-Anwender um Mitwirkung bei Feldtest zum IASB-Entwurf ED/2025/1

Hintergrund ist, dass der IASB selbst im Zuge der Konsultation des Entwurfs um zusätzliche Rückmeldungen bittet, die Ergebnisse möglicher Feldtests zur Anwendung des vorgeschlagenen Risk Mitigation Accounting-Modells darstellen.

EFRAG möchte ihrerseits solche Feldtests durchführen und bittet nun darum, dass sich an einer Mitwirkung interessierte Unternehmen bei EFRAG melden. Dazu soll ein Fragebogen ausgefüllt werden, der bis spätestens 15. April 2026 zu beantworten ist. In diesem Fragebogen wird zunächst nur um wenige Details gebeten. Die eigentlichen Feldtests und etwaige weitere Fragebögen in diesem Zusammenhang folgen in den nächsten Monaten.

Suche neuer Mitglieder für die EFRAG SR TEG

Am 27. Januar 2026 startete EFRAG die Suche nach Mitgliedern für die Sustainability Reporting Technical Expert Group (SR TEG).

Am 30. April 2026 endet die laufende Amtszeit einiger derzeitiger SR TEG-Mitglieder. Da nicht alle wiedergewählt werden können, werden Interessierte als neue Mitglieder für

eine ein- oder zweijährige Amtszeit ab Mai 2026 gesucht.

Bewerbungen waren bis 1. März 2026 möglich. Weitere Details zum Profil der SR TEG-Mitglieder sowie zu Formalia rund um die Bewerbung finden sich in der EFRAG-Pressmitteilung zu diesem Bewerbungsaufruf.

d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
Januar	Admin Board: 13./20.01. FR Board: 29.01. SR Board: 21./28.01.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Februar	FR Board: 26.02. SR Board: 12.02.	<u>EFRAG-Update</u>	---
März	FR Board: 25.03. SR Board: 11./25./26.02.	<u>EFRAG-Update</u>	03.03.

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser Webseite zu finden.*



2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die KOM hat jüngst folgende Standards oder -änderungen in EU-Recht übernommen:

- IFRS 18 (Darstellung und Angaben im Abschluss) – [EU/2026/338](#) vom 13.2.2026

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften aus (vgl. [Endorsement Status Report](#) von EFRAG):

- IFRS 19 (Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben);
- Änderungen an IFRS 19 (vom August 2025);
- Änderungen an IAS 21 (FX-Umrechnung in Darstellungswährung mit Hyperinflation).

CSRD – Änderungsrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 26. Februar 2026 wurde die Änderungsrichtlinie (EU) 2026/470 („*Substance Proposal*“) zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. BilanzRL (Richtlinie 2013/34/EU) i.d.F. der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Zudem werden Änderungen an der AbschlussprüfungsRL (Richtlinie 2006/43/EG) und den Sorgfaltspflichten gemäß CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760) vorgenommen.

Die neuen EU-Vorschriften traten Mitte März 2026 in Kraft, wobei die Vereinfachungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bis 19. März 2027 in nationales Recht umzusetzen sind. Das deutsche CSRD-Umsetzungsgesetz wird derzeit in den Ausschüssen des Bundestages diskutiert.

Hintergrund: Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die KOM das Omnibus I-Paket mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand dieser ist insb. das sog. Substance Proposal zur Änderung der BilanzRL, der CSRD und der AbschlussprüfungsRL sowie der CSDDD. Ziel des Substance Proposal im Hinblick auf Änderungen zur BilanzRL ist es, deutliche Vereinfachungen bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen. Formal getrennt davon wurde der Vorschlag zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD („Stop-the-Clock“-RL) unterbreitet, welcher bereits im vergangenen Jahr als Richtlinie (EU) 2025/794 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde.

TaxonomieVO – Delegierter Rechtsakt im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 8. Januar 2026 wurde ein neuer delegierter Rechtsakt zur TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Der delegierte Rechtsakt umfasst die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 mit 16 Anhängen, welche die delegierte Verordnung zur Berichterstattung (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178), die delegierte Verordnung zu den zwei klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139) und die delegierte Verordnung zu den vier nicht-klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486) ändert.

Die Änderungen zur Berichterstattung umfassen insb. die Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes und Änderungen an den Meldebögen. Die Änderungen zu den technischen Bewertungskriterien umfassen Änderungen der DNSH-Kriterien im Hinblick auf das Umweltziel Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Die neuen EU-Vorschriften sollen bereits für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 gelten, also für die Berichterstattung ab 1.1.2026. Es besteht jedoch ein Wahlrecht, die Änderungen erst später anzuwenden (Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73).



TaxonomieVO – Konsultation zu zwei neuen delegierten Verordnungen

Am 17. März 2026 veröffentlichte die KOM Konsultationentwürfe für zwei delegierte Verordnungen (Entwurf #1 und #2) zur TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852).

Ziel beider Entwürfe sind Vereinfachungen und Anpassungen der technischen Bewertungskriterien der delegierten Verordnung zu den zwei klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139) und der delegierten Verordnung zu den vier nicht-klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486). Zudem werden Tätigkeitsbeschreibungen geändert.

Rückmeldungen zur Konsultation können bis zum 14. April 2026 übermittelt werden.

Die finalen delegierten Verordnungen werden vermutlich Mitte 2026 von der KOM erlassen. Sowohl das EU-Parlament als auch der EU-Ministerrat können anschließend innerhalb von max. sechs Monaten Einwände gegen die delegierten Verordnungen erheben, sie können aber keine inhaltlichen Änderungen mehr vornehmen. Sollten keine Einwände erhoben werden, werden die delegierten Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht und zu unmittelbar geltendem EU-Recht. Die Änderungen sind dann ab 1. Januar 2027 anzuwenden. Gemäß den Erwägungsgründen in den Konsultationentwürfen gelten die Änderungen somit für die Berichterstattung im Jahr 2027 für ab 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre.

Aktualisierte Basistaxonomie 2025 als ESEF-Verordnung übernommen

Am 18. März 2026 wurde die siebente Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/283 der KOM vom 12. Dezember 2025 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2025 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für Berichtsformat ESEF im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Diese Verordnung ändert die bisherige Fassung der Verordnung (EU) 2025/19 vom 26. September 2024. Hiermit wird die für ESEF zu verwendende neue Version der Basistaxonomie der ESMA übernommen. Sie basiert nunmehr auf der im März 2025 von der IFRS-Stiftung veröffentlichten jährlichen Aktualisierung 2025 der IFRS Accounting Taxonomy.

Das Taxonomie Update 2025 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem

1. Januar 2026 beginnen. Den Emittenten ist es jedoch gestattet, die Basistaxonomie 2025 bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2026 beginnen.

Hintergrund: Die für ESEF zu verwendende Basistaxonomie wird von ESMA entwickelt und baut auf der IFRS Accounting Taxonomy der IFRS-Stiftung auf bzw. ist eine Erweiterung derselben. Die IFRS-Stiftung aktualisiert die IFRS Accounting Taxonomy alljährlich, um u.a. der Herausgabe neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben oder allgemeinen inhaltlichen oder technischen Verbesserungen der IFRS Accounting Taxonomy Rechnung zu tragen. Um den jährlichen Aktualisierungen der IFRS Accounting Taxonomy Rechnung zu tragen, werden auch die technischen Regulierungsstandards regelmäßig aktualisiert.

3. Sonstige Institutionen

ESMA veröffentlicht Erklärung zur Umsetzung von IFRS 18

Die ESMA hat am 17. Februar 2026 eine Erklärung zur Umsetzung von IFRS 18 veröffentlicht, um eine einheitliche Anwendung des neuen Standards zu fördern.

Zudem hat ESMA eine Q&A zur Wechselwirkung der ESMA-Leitlinien für alternative

Leistungskennzahlen (*APM Guidelines*) mit den Vorschriften von IFRS 18 zu den sog. vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen veröffentlicht. In diesem Zusammenhang hat ESMA zudem vier weitere Q&As zu ihren *APM Guidelines* im Hinblick auf IFRS 18 aktualisiert.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

1 E-DRSC Interpretation 5

Das DRSC hatte am 13. November 2025 den Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS (E-DRSC Interpretation 5) zur Konsultation veröffentlicht.

Gegenstand des Entwurfs ist die Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 beziehen, in einem Abschluss, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Entwurf schlägt insb. neue Regelungen zum Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der GuV entsprechend den neuen Ausweisvorschriften von IFRS 18 vor.

E-DRSC Interpretation 5 stellt den Entwurf einer Neufassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* dar. Die Veröffentlichung von IFRS 18 durch den IASB im April 2024 erforderte eine Anpassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS). Mit dem Entwurf soll die DRSC Interpretation 4 (IFRS) überarbeitet und insgesamt neu gefasst werden.

Stellungnahmen konnten bis 28. Februar 2026 beim DRSC eingereicht werden.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zu vorläufigen-Agenda-Entscheidungen

Das DRSC hat am 29. Januar 2026 eine Stellungnahme zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen des IFRS IC der IFRS IC-Sitzung im November 2025 übermittelt.

Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung zu IFRS 18 (Ausweis von Gewinnen und Verlusten eines Derivats zur Absicherung einer Nettoposition) stimmen wir der Sichtweise und den Schlussfolgerungen des IFRS IC zu. Gleichwohl weisen wir in unserer Stellungnahme darauf hin, dass der für den Ausweis entscheidende Unterschied – Steuerung einer Netto- oder einer Bruttoposition – nicht schlüssig erscheint. Vielmehr wird in solchen oder ähnlichen Fällen in der Praxis mutmaßlich immer eine Nettoposition gesteuert. Der (gegenteilige) Anwendungsfall der Steuerung einer Bruttoposition – mit der Konsequenz eines Ausweises in der Kategorie „Betrieb“ gemäß IFRS 18.B74 f. – erscheint hingegen wenig intuitiv und praxisfern.

Ferner weisen wir darauf hin, dass der in der Eingabe dargestellte Sachverhalt stark vereinfacht ist und die Risikomanagementstrategien in der Praxis wesentlich komplexer ausfallen, und häufig konzerninterne Positionen beinhalten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die vorläufige Agenda-Entscheidung mit der vorläufigen Agenda-Entscheidung vom September 2025 zum Ausweis von Währungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Verbindlichkeiten (oder Vermögenswerten) nach IFRS 18 wechselwirkt. In unserer Stellungnahme weisen wir daher erneut darauf hin, dass Erträge und Aufwendungen aus umfassenden Konzernfinanzierungsgeschäften



(einschließlich Währungsumrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen und Derivaten zur Steuerung solcher (Netto-)Fremdwährungsrisiken) in einer einzigen Kategorie der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden sollten.

In Bezug auf die vier weiteren vorläufigen Agenda-Entscheidungen, die in der IFRS IC-Sitzung im November 2025 getroffen wurden, stimmen wir in unserer Stellungnahme der Sichtweise und den Schlussfolgerungen des IFRS IC zu.

2 DRSC-Vorschläge zum Bürokratierückbau in der Finanzberichterstattung

Das DRSC hat am 1. April 2026 eine Stellungnahme zu Bürokratieentlastungsmaßnahmen der finanziellen Berichterstattung an das BMJV übermittelt. Darin unterbreitet das DRSC Themenvorschläge für eine mögliche Vereinfachung des nationalen und europäischen Rechtsrahmens außerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Das BMJV hatte am 18. Dezember 2025 und 27. Januar 2026 im Zuge von Workshops verschiedene Spitzenverbände und das DRSC aufgerufen, Möglichkeiten zum Bürokratierückbau in der Finanzberichterstattung zu eruieren. Im Nachgang zu diesen Workshops hat das DRSC die identifizierten Ansatzpunkte in einer Stellungnahme zusammengefasst.

Die Vorschläge sind in der Stellungnahme in fünf Themenbereiche untergliedert:

- Offenlegung und digitale Berichterstattung
- Materielle Berichtspflichten
- Anwendungsbereich der Finanzberichterstattung
- Redundanzen, insb. bei anlassbezogener und industriespezifischer Berichterstattung
- Verhältnis von Standardsetzung, Enforcement und Regulatorik

Die Themenvorschläge sind als grundsätzliche Ansatzpunkte für eine Verschlankeung in verschiedenen Bereichen der Rechnungslegung zu verstehen, ohne deren Nutzen einzuschränken und zugleich die Attraktivität des deutschen Kapitalmarkts zu stärken. Das DRSC möchte damit einen Impuls zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Vereinfachung der Finanzberichterstattung liefern.

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

1 DRSC Anwendungshinweis AH 5 zu DRS 20 – Geltungsdauer verlängert

Der GFA des DRSC hat am 16. März 2026 die Änderung des Anwendungshinweises DRSC-AH 5 zu DRS 20 verabschiedet. Der Änderungsentwurf war am 30. Januar 2026 veröffentlicht worden und konnte bis zum 2. März 2026 kommentiert werden.

Gegenstand der Änderung ist die Verlängerung der Geltungsdauer des Anwendungshinweises AH 5 um ein Jahr. AH 5 adressiert zum einen die Interaktion der in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung mit den Berichtsanforderungen der ESRS. Zum anderen klärt AH 5 die Frage, welches Geschäftsjahr als das erste Jahr jenes Zeitraums anzusehen ist, für den die Übergangserleichterungen der ESRS gelten.

Der vom GFA nunmehr genehmigte Text der Änderung ist – vorbehaltlich redaktioneller Änderungen – als sogenannter Near final draft öffentlich verfügbar.



ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme an das BMJV zur ESRS-Überarbeitung

Das DRSC hat dem BMJV am 16. Januar 2026 seine Stellungnahme zum finalen EFRAG *Technical Advice* zur ESRS-Überarbeitung übermittelt, nachdem das BMJV am 19. Dezember 2025 zur Verbändebeteiligung aufgerufen hat. Das BMJV beabsichtigt, die vom DRSC und anderen Organisationen erhaltenen Rückmeldungen für die weiteren Diskussionen zur ESRS-Überarbeitung auf EU-Ebene zu nutzen. Das DRSC wird die Stellungnahme auch der KOM übermitteln.

Die Stellungnahme ist das Ergebnis intensiver Diskussionen im FA NB und des regelmäßigen Austausches mit Praktikern. Das DRSC betont, dass die EFRAG-Vorschläge in vielerlei Hinsicht eine deutliche Verbesserung und wichtige Vereinfachung der ESRS darstellen. Nichtsdestotrotz sieht das DRSC in drei Bereichen weiteren Überarbeitungsbedarf. Dabei handelt es sich um solche Bereiche, bei denen die EFRAG-Vorschläge:

- über die bisherigen Vorgaben des ESRS Set 1 hinausgehen,
- Vorgaben enthalten, die (weiterhin) ungeeignet oder unklar sind und
- Vorgaben enthalten, die auf Ebene der KOM festzulegen sind.

In der Stellungnahme fokussiert sich das DRSC auf die aus seiner Sicht wichtigsten Themen mit weiterem Überarbeitungsbedarf, unterteilt diese in die o.g. Bereiche und führt sie in einem gesonderten (englischsprachigen) Anhang zur Stellungnahme auf.

2 DRSC-Stellungnahme an das BMJV zum VSME

Das DRSC hat am 11. Februar 2026 dem BMJV eine Stellungnahme zur Empfehlung der KOM für einen Standard zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (VSME) übermittelt, nachdem das BMJV am 3. Februar 2026 im Rahmen einer Verbändeanhörung darum gebeten hatte. Hintergrund dieser Anfrage ist, dass die KOM die Mitgliedstaaten um Stellungnahme bat, ob der künftige freiwillige Standard identisch mit der bestehenden Empfehlung der KOM (VSME) sein oder davon abweichen soll. Der neue, freiwillig anwendbare Standard erhält besondere Bedeutung, da er als Maßstab für die durch die Omnibus-I-Richtlinie eingeführte Begrenzung von Abfragen in der Wertschöpfungskette dienen wird (sog. *Value Chain Cap*).

Das DRSC stellt in seiner Stellungnahme fest, dass der Standard in der von der KOM empfohlenen Version das Potenzial hat, individuelle Informationsabfragen an KMU zu reduzieren, auch wenn eine vollständige Harmonisierung aufgrund unterschiedlicher Informationsbedarfe von Stakeholdern nicht erreichbar scheint. Die Stellungnahme basiert auf den intensiven Arbeiten des DRSC rund um den VSME, wie beispielsweise den Übersetzungsarbeiten zusammen mit dem österreichischen Standardsetzer AFRAC sowie den vorläufigen Ergebnissen der vom DRSC durchgeführten Austausche zur Eignung des VSME aus Sicht verschiedener Stakeholdergruppen.

Das DRSC unterteilt seine Rückmeldung in drei Bereiche:

- Korrekturbedarf, der sich bspw. durch die Übersetzungsarbeiten des DRSC zeigte,
- geringfügiger Klarstellungs- und Änderungsbedarf, die sich aus Austauschen mit unterschiedlichen Stakeholdern ergeben hat und
- Aspekte, die umfassendere Änderungen beinhalten könnten und daher i.R.d. turnusmäßigen Überprüfung (mind. alle 4 Jahre) des VSME diskutiert werden sollten.

Neben der derzeit laufenden Einbindung der Mitgliedstaaten plant die KOM auch eine kurze öffentliche Kommentierungsphase (vgl. einmonatige Frist im April/Mai 2026).



c) Weitere Aktivitäten zur Finanzberichterstattung

Trilateraler Austausch mit BaFin und IDW zu aktuellen Themen der Rechnungslegung

Im Rahmen ihres regelmäßigen Treffens zu aktuellen Themen der Rechnungslegung kamen BaFin, DRSC und IDW am 25. Februar 2026 in Düsseldorf zusammen. Dieser Trilog fand bereits zum fünften Mal statt.

Wesentliche Themen waren die Lageberichterstattung, die Herausforderungen der aktuellen geopolitischen Situation für die Finanzberichterstattung sowie die Vorbereitung auf IFRS 18. Weitere Themen waren aktuelle nationale und europäische

Initiativen zum Abbau von Belastungen durch Berichtspflichten sowie der Fortgang der Rechtsetzung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Umsetzung der CSRD in Deutschland und Überarbeitung der ESRS durch die KOM).

Die Teilnehmer betonten den vor allem in Zeiten eines sehr unsicheren geopolitischen Umfeldes notwendigen Austausch im Interesse einer belastbaren und transparenten Berichterstattung.

Erstes Joint Outreach Event zum IASB-Entwurf "Risk Mitigation Accounting"

Das DRSC hat am 18. März 2026 gemeinsam mit dem IASB eine Outreach-Veranstaltung durchgeführt; Gegenstand war der IASB-Entwurf ED/2025/1 „Risk Mitigation Accounting“ (siehe dazu S. 5 in diesem Quartalsbericht).

Die Veranstaltung diente dazu, der interessierten Öffentlichkeit die Inhalte des IASB-Entwurfs vorzustellen und zu erläutern.

Auch eine erste Diskussion fand statt. Dabei wurden vorläufige Diskussionspunkte seitens des DRSC und der EFRAG vorgestellt, einzelne Teilnehmer äußerten erste Meinungen.

Weitere Informationen zum IASB-Entwurf finden sich auf unserer [DRSC-Projektseite](#).

Zweites Joint Outreach Event zum IASB-Entwurf "Risk Mitigation Accounting"

Das DRSC wird gemeinsam mit IASB, EFRAG und AFRAC eine zweite Joint Outreach-Veranstaltung zum IASB-Entwurf ED/2025/1 durchführen: Termin: 2. Juni 2026, 10-13 Uhr, virtuelles Format – in deutscher Sprache (ausgewählte Inhalte werden in englischer Sprache vorgestellt).

Jene zweite Veranstaltung dient dazu, mit der interessierten Öffentlichkeit die Vorschläge des IASB-Entwurfs intensiver zu erörtern. Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung wird jedoch erbeten und ist bis 26. Mai 2026 unter [diesem Link](#) möglich.



d) Weitere Aktivitäten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Anticipated financial effects: DRSC-Eingabe an die TIG

Das DRSC hat am 29. Januar 2026 eine Eingabe an die Transition Implementation Group on IFRS S1 and IFRS S2 der IFRS-Stiftung (TIG) übermittelt. In dieser Eingabe beschreibt das DRSC die Anwendungsprobleme, die mit der Pflicht zur Quantifizierung erwarteter finanzieller Effekte (*anticipated financial effects*, AFE) aus Nachhaltigkeitsaspekten gemäß IFRS SDS einhergehen. Gleichzeitig geht das DRSC kritisch auf das ISSB-Schulungsmaterial ein, das im August 2025 vom ISSB zu diesem Thema veröffentlicht worden war.

Auch im Zuge der ESRS-Revision – diese fordern ebenfalls die Angabe quantifizierter AFE – hatte sich das DRSC intensiv mit dieser Vorgabe befasst und aufgrund der massiven konzeptionellen und praktischen Herausforderungen nachdrücklich gegen eine Pflicht zur Quantifizierung der AFE ausgesprochen, sowohl gegenüber der EFRAG als auch in der Stellungnahme vom 16. Januar 2026 an das BMJV. In der Eingabe an die TIG wird dieses Thema nun noch einmal differenziert und im Detail beschrieben.

EUDR – aktualisiertes Briefing Paper

Am 9. Januar 2025 veröffentlichte das DRSC ein aktualisiertes Briefing Paper zur EU-Entwaldungsverordnung (EU-Verordnung 2023/1115, EUDR). Das Briefing Paper deckt die zum Jahresende 2025 auf EU-Ebene beschlossenen Erleichterungen ab.

Von der EUDR betroffene Marktteilnehmer und Händler haben nun ein weiteres Jahr Zeit zur Vorbereitung auf die EUDR-Regelungen. Der allgemeine Erstanwendungszeitpunkt ist nun der 30. Dezember 2026, für Klein- und Kleinst-Marktteilnehmer der 30. Juni 2027.

Ferner wurden inhaltliche Erleichterungen beschlossen. Künftig müssen Sorgfaltserklärungen nur von denjenigen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, die ein

Erzeugnis erstmalig auf dem Unionsmarkt bereitstellen. Für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler entfallen die bisher vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten weitestgehend. Sie sind allerdings unter anderem zur Sammlung und Aufbewahrung bestimmter Informationen verpflichtet. Klein- und Kleinst-Marktteilnehmer müssen künftig keine Sorgfaltserklärungen mehr einreichen, stattdessen genügt die einmalige Abgabe einer vereinfachten Erklärung. Bücher, Zeitschriften sowie andere Druckerzeugnisse fallen künftig nicht mehr in den Anwendungsbereich der EUDR.

Die KOM wurde zudem verpflichtet, bis zum 30. April 2026 zu prüfen, in welchem Rahmen weitere Erleichterungen möglich sind.

Briefing Paper zur Überarbeitung der SASB-Standards

Das DRSC hat am 30. März 2026 ein Briefing Paper zur Überarbeitung der SASB-Standards veröffentlicht. Zuvor hatte der ISSB den Entwurf *Proposed amendments to the SASB Standards and IFRS S2 Industry-based Guidance* zur Konsultation gestellt

(siehe dazu S. 6 f. in diesem Quartalsbericht). Das Briefing Paper gibt einen Überblick zur Phase 1 der SASB-Überarbeitung, im deren Rahmen insgesamt 12 Standards überarbeitet werden sollen.



Fortsetzung der Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und erstes Update

Deloitte und das DRSC haben die Fortsetzung der Studie beschlossen, die im vergangenen Jahr zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt worden war (siehe der damalige [Abschlussbericht für die Berichterstattung über 2024](#)).

Schwerpunkt der Fortsetzung zum Geschäftsjahr 2025 ist weiterhin die Berichterstattung börsennotierter Unternehmen, deren Aktien in den Segmenten DAX, MDAX und SDAX notiert sind. In einem leicht veränderten Untersuchungsdesign sollen nun z.B. auch die Veränderungen gegenüber dem Berichtsjahr 2024 analysiert werden.

Zusätzlich werden Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr einbezogen, deren Abschlussstichtag nach dem 31.12.2024 lag und die aus diesem Grund erst nach dem letztjährigen Studienstichtag 15.05.2025 erstmals nach ESRS berichtet haben.

Auf Grundlage der bis 13. März 2026 vorliegenden Unternehmensberichte liegt nunmehr ein [aktualisierter Zwischenbericht](#) vor. Dieser Zwischenbericht (sowie die zu späteren Zeitpunkten folgenden Updates) können jederzeit auf der [DRSC-Projektseite](#) sowie auf der [Deloitte-Website](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

e) Sonstiges und Institutionelles

DRSC nun Mitglied im SSAF der IFRS-Stiftung

Das DRSC ist als Mitglied in das Sustainability Standards Advisory Forum (SSAF) der IFRS-Stiftung für die Amtsperiode 2026–2028 berufen worden. Damit unterstützt das DRSC die IFRS-Stiftung und den ISSB bei der Weiterentwicklung hochwertiger, verständlicher und weltweit anerkannter IFRS Sustainability Disclosure Standards.

Zu den europäischen Mitgliedern des SSAF gehören neben dem DRSC auch die EFRAG und der United Kingdom Financial Reporting Council (FRC).

Die erste Sitzung des SSAF in neuer Zusammensetzung fand am 24. März 2026 virtuell statt. Die nächste Sitzung wird am 19. Mai 2026 in Frankfurt am Main stattfinden.

f) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Januar	19.01.2026 (47. FA FB)	---
	20.01.2026 (55. GFA)	
	21.01.2026 (46. FA NB)	
Februar	16.02.2026 (47. FA NB)	---
	17.02.2026 (56. GFA)	
	18.02.2026 (48. FA FB)	
März	16.03.2026 (57. GFA)	Joint Outreach zum ED/2025/1 (18.03.)
	17.03.2026 (49. FA FB)	
	17.03.2026 (48. FA NB)	



2. Sonstige Institutionen

IDW – Entwurf einer Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente

Das IDW hat am 25. Februar 2026 den Entwurf einer IDW-Stellungnahme: „Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten“ (IDW ERS FAB 22) publiziert und zur Konsultation gestellt.

Anlass für die Überarbeitung des geltenden IDW RS HFA 22 von 2015 gab die bislang fehlende stringente Ableitung der Vorschriften aus den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB. Diese konzeptionelle Schwäche

offenbart sich vor allem bei der Beurteilung neuartiger Finanzinstrumente, wie z.B. im Fall von originären Finanzinstrumenten mit nachhaltigkeitsbezogenen Ausstattungsmerkmalen. Mit dem Entwurf wird nun ein im Wesentlichen auf dem Imparitätsprinzip beruhendes Konzept für die Beurteilung der Trennungspflicht von strukturierten Finanzinstrumenten zur Diskussion gestellt.

Stellungnahmen zu Entwurf sind bis 31. Juli 2026 möglich.

IDW – Entwurf eines Standards zur Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

Das IDW hat am 5. März 2026 den Entwurf eines IDW-Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen“ (IDW ES 107 (02.2026)) veröffentlicht und ebenfalls zur Konsultation gestellt.

In diesem Entwurf legt das IDW dar, wie Wirtschaftsprüfer im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit Nachhaltigkeitsinformationen erstellen. Gleichzeitig wird

ausgeführt, wie der beruflichen Verantwortung bei der Auftragsannahme, der Auftragsdurchführung und der Erteilung eines Vermerks über die Erstellung zu entsprechen ist. Der Entwurf enthält drei Musterformulierungen für Vermerke über die Erstellung.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf werden bis 30. Juni 2026 erbeten.

IDW – fachlicher Hinweis zu Auswirkungen des Nahostkriegs auf Rechnungslegung

Das IDW hat am 6. März 2026 einen fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Nahostkriegs auf die Rechnungslegung und deren Prüfung erarbeitet und veröffentlicht.

Darin bietet das IDW Unternehmen und Wirtschaftsprüfern eine erste Orientierung zu Fragen, die sich für Abschlüsse und Lageberichte ergeben können, deren Aufstellung oder Prüfung in zeitlicher Nähe zum Ausbruch des Konflikts erfolgt.

Inhaltlich geht es u.a. um Auswirkungen des Nahostkriegs ab dem 28. Februar 2026 auf die finanzielle und nichtfinanzielle Bericht-

erstattung zum 31. Dezember 2025. Dieses Ereignis gilt aufgrund des Stichtagsprinzips als wertbegründendes Ereignis und ist grds. erst in der Bilanz und GuV-Rechnung von Abschlüssen mit Stichtagen nach dem 27. Februar 2026 zu berücksichtigen.

Weitere Fragen und Antworten des Hinweises betreffen die Auswirkungen des Nahostkrieges auf die Lageberichterstattung sowie deren Bedeutung für die nichtfinanzielle Berichterstattung zum 31. Dezember 2025, wenn diese freiwillig unter Anwendung der ESRS als Rahmenwerk erfolgt.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

07./20./21.04.2026	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
20.-22.04.2026	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Videokonferenz
20.-24.04.2026	IASB-Sitzungswoche, London
20.-24.04.2026	ISSB-Sitzungswoche, Peking
27.04.2026	EFRAG FR Board, Videokonferenz
06./20./21.05.2026	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
11.-15.05.2026	ISSB-Sitzungswoche, Montreal
13.05.2026	EFRAG FR Board, Brüssel
18.05.2026	DRSC/IASB Sustainability Standards Conference, Frankfurt
18.-22.05.2026	IASB-Sitzungswoche, London
20.-22.05.2026	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Videokonferenz
02.06.2026	DRSC/IASB/EFRAG/AFRAC Joint Outreach zu Risk Mitigation Accounting, Videokonferenz
03./17./18.06.2026	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
09.-11.06.2026	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Montreal
15./16.06.2026	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Berlin
16./17.06.2026	Sitzung des IFRS IC, London
22.-26.06.2026	IASB-Sitzungswoche, London
22.-26.06.2026	ISSB-Sitzungswoche, Frankfurt
24.06.2026	DRSC-Mitgliederversammlung, tbd
24.06.2026	EFRAG FR Board, Videokonferenz
29./30.06.2026	IFRS Foundation Conference, London
06./07.07.2026	Treffen des ASAF, London

Für die häufigen (und teils kurzfristig anberaumten) Sitzungstermine der EFRAG FR TEG und SR TEG verweisen wir auf den [EFRAG-Sitzungskalender](#).



2. Personalia

IFRS-Stiftung Im Januar 2026 gaben die Treuhänder der IFRS-Stiftung einige Neu- und Wiederberufungen im IFRS Advisory Council (IFRS AC) bekannt. Die entsprechenden Namen sowie die vollständige Besetzung des Gremiums mit über 50 Personen ist [hier einsehbar](#).

Des Weiteren wurde Anfang März 2026 bekannt, dass unter den Treuhändern selbst Koushik Chatterjee, Steven Maijoor und Isabel de Saint Malo als Treuhänder der IFRS-Stiftung für eine zweite Amtszeit von drei Jahren wiederberufen wurden. Zudem wurde Rudolf Bless zum stellvertretenden Vorsitzenden der ernannt.

Mitte März 2026 wurde die neue Zusammensetzung des SSAF für die Periode 2026-2028 bekanntgegeben. U.a. ist das DRSC neues Mitglied in diesem Beratungsgremium.

EFRAG Die Zusammensetzung der FR TEG ändert sich ab 1. April 2026. Aufgrund des Auslaufens bisheriger Amtszeiten wurden einige Mitglieder neu- oder wiedergewählt. Deutsche Vertreter sind künftig weiterhin Dr. Ilka Canitz (DRSC) und Prof. Dr. Matthias Meitner (Valuesque) sowie – neu – Dr. Michael Fechner (BDO) und Adrian Geisel (Deloitte).



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (der EFRAG)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
EUDR	<i>European Union Deforestation Regulation</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
LSME	(ESRS für) <i>listed small and medium entities</i>
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RegE	Regierungsentwurf (eines Gesetzes)
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
VO	Verordnung (der EU)
VSME	(ESRS für) <i>voluntary sustainability reporting by small and medium entities</i>



Herausgegeben am 31.03.2026

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2026 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.